Vorname Name

Straße

Ort

Tel.:

Vornahme Name–Straße – Ort

Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Oderland-Spree

Regionale Planungsstelle

Berliner Straße 30

15848 Beeskow

 Ort, den 02.Juni 2017

**Einwendungen gegen den 3. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“, veröffentlicht am 14.03.2017.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Mitglieder der Planungsgemeinschaft,

ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, auf den im 3. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ ausgewiesenen Flächen, persönlich betroffen fühle.

Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nur teilweise erkennen.

Daher erhebe ich nachstehende Einwendung gegen den o.g. Teilregionalplan „Windenergienutzung“:

# aktueller Entwurf des Regionalplanes

Leider sind die, bei der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) zum 2. Entwurf im Jahre 2016, eingereichten Einwendungen unseres Amtes, der Gemeinde, mehrerer Personen auf Unterschriftslisten und einzelner Personen augenscheinlich nicht berücksichtigt worden.

Festzustellen ist, dass die immer schnellere und dynamische Entwicklung der Windkraftanlagengrößen zur Verstärkung der daraus resultierenden Konflikte führt.

Anstatt die bisherige Entwicklung zu analysieren und eine Prognose von Bedarf, Anlagencharakteristika und Wirkung vorzunehmen, setzt der aktuelle Entwurf weiter auf völlig überholten Ansätzen aus den 90-iger Jahren auf.

Dadurch werden die örtlichen Bedingungen leider auch im 3. Entwurf durch fehlerhafte Restriktionskriterien falsch bewertet.

Restriktion bedeutet „im Allgemeinen Verringerung der Handlungs- oder Wahlmöglichkeiten“.

Bei der Sichtung des 3.Entwurfes drängt sich förmlich die Frage auf:

Wer genau wird hier eingeschränkt? Die betroffenen Bewohner und Gemeinde oder Investoren?

Noch vor 10 -15 Jahren wusste niemand, was auf die betroffenen Menschen durch die vielen Windkraftanlagen zukommt, welche Abstände zur Wohnbebauung die richtigen sind, wieviel Schattenschlag im Haus und im Garten uns verrückt macht, wie Infraschall unbewusst unsere Gesundheit schädigt, wie viele Vögel in den Rotoren getötet werden, welche Tiere überhaupt noch im Bereich der Mühlen leben können.

Die vielen negativen Erkenntnisse aus den letzten Jahren im Umfeld von Windkraftanlagen zu leben, spiegelt der aktuelle 3. Entwurf überhaupt nicht wieder.
Der veröffentlichte Regionalplan sorgt somit für keinen angemessenen Schutzes von Mensch, Tieren und Natur.

Ihre Planung ist auf aktuelle Bedingungen zum Schutz von Mensch, Tieren und Natur anzupassen.

# Verfahren

Windkraftanlagen werden nach § 35 Abs. 1 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich errichtet. Über die Steuerung in Regionalplänen sollen Konzentrationsflächen vorgegeben werden.

In der Praxis muss festgestellt werden, dass im Land Brandenburg die Regionalpläne in der Regel nicht gerichtsfest erstellt werden, also als Planungsinstrument unwirksam sind.

Die Möglichkeit eines wirksamen Schutzes der Anwohner über die Abstandsregelung des Bundes wurde durch das Land Brandenburg abgelehnt, da aus Sicht des Landes die Flächen für die Windenergie zu stark eingeschränkt werden.

Im Ergebnis können im Land Brandenburg derzeit nahezu überall im Außenbereich WEA nach Belieben errichtet werden.

Gleichzeitig werden im Rahmen der Genehmigung und technischen Überwachung Mindeststandards bewusst unterlaufen.

Das Instrument der Bebauungsplanung durch Gemeinden wird nach Belieben übergangen oder nur als „ Wunsch“ im Rahmen der Immissionsrechtlichen Verfahren berücksichtigt.

Wie **Punkt 4.2** des 3. Entwurfs Ihrerseits mehrfach beschrieben, **liegt** „die räumliche **Feinsteuerung** von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (also Flächen ab ca. 40 ha) **in der Verantwortung der Gemeinden**. Öffentliche und private Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nach § 7 Abs. ROG nicht in die Abwägung einzustellen waren, können bei der kleinräumigen Steuerung und Konkretisierung berücksichtigt werden.“

Somit legen Sie die Gebiete fest und die Gemeinden sollen die „Öffentliche und private Belange“ klären und die Feinsteuerung liegt in der Verantwortung der Gemeinden.

Eine Abwägung aller Belange, für eine Planung, allgemein unverzichtbar, erfolgt somit in Ihrem 3.Entwurf nicht. Das kann nicht das Ziel Ihrer Planung sein, da dadurch den Gemeinden der zugesprochenen Einfluss fehlt.

Leider funktioniert, die von Ihnen beschriebene Einflussnahme der Gemeinden, in der Praxis auch häufig nicht, da die Investoren der Windenergieanlagen Ihre Planung als 100 % ansetzen und jede Ecke der ausgewiesenen Flächen bebauen.

Zum Beipiel wurden im WEG 31 Alt-Mahlisch – Libbenichen - Dolgelin mindestens 3 Windkraftanlagen ohne Zustimmung der Gemeinden errichtet!

Die nicht erfolgte Zustimmung (Einspruch gegen die Baugenehmigung) seitens des Amts Seelow-Land, der Gemeinde Lindendorf und von betroffenen Anwohnern wurden im Nachgang geheilt.

Diese Praxis bei der Errichtung von WKA ist kein Einzelfall und eine eindeutige Regelung so etwas zu vermeiden, geht aus Ihrer Planung nicht hervor.

Nein, es wird mit der Festlegung im **Punkt 4.2, 5. Absatz**, sogar noch ein **Schlupfloch für die Windenergieinvestoren** geschaffen

*„Außerhalb der Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen.“*Mit dieser Formulierung sichern Sie in Ihrer Planung sogar noch die Möglichkeit ab, dass die Investoren 1-2 WEA außerhalb der geplanten WEG errichten dürfen. Und ob die Gemeinde darauf Einfluss nehmen kann steht auch nicht im 3.Entwurf!

In Ihrem Plan- und Genehmigungsverfahren spielt dadurch der Schutz der Anwohner in keine substanzielle Rolle.

Zudem sind die Festsetzungen im Regionalplan so schwammig, dass sie weiterhin regelmäßig von Investoren aufgeweicht und absurdum geführt werden.

Es ist festzustellen, dass das Verfahren des Regionalplanes nicht geeignet ist, die Bevölkerung angemessen zu beteiligen und vor unverträglichen Konflikten mit Windenergieanlagen zu schützen.

Ihre Planung ist auf aktuelle Bedingungen zum Schutz von Mensch, Tieren und Natur anzupassen.

# Bedarf und Wirtschaftlichkeit

In der behördlichen Genehmigungsplanung von Bauvorhaben sind deren Bedarf und die Wirtschaftlichkeit nachzuweisen. Zu diesem Zweck wird beispielsweise in der Verkehrsplanung der Bundesverkehrswegeplan 2030 erarbeitet. Für jede der ca. 2.000 Maßnahmen im Netz der Bundesfernstraßen wird die Wirtschaftlichkeit für über 20 Nutzenkomponenten ermittelt. Die hinreichende Wirtschaftlichkeit wurde für ca. 50% nachgewiesen. Mit der gesetzlichen Beschlussfassung durch den Bundestag ist der Bedarf für den Ausbau im Bundesfernstraßennetz gerichtsfest anerkannt.

Bedarf und Wirtschaftlichkeit spielen bei der Planung der Windenergie im Land Brandenburg offensichtlich keine Rolle.

Als Planungsanlass wird im 3. Entwurf die Energiestrategie des Landes Brandenburg als Grundlage benannt. Die Energiestrategie empfiehlt zur Verdopplung der Leistung aus WEA eine Verdopplung der Flächen für Windenergie.

Dabei bleibt u.a. völlig unberücksichtigt, dass aufgrund der starken Entwicklung der Anlagenleistung eine derartige flächenhafte Ausweitung gar nicht notwendig ist. Zudem lässt die Strategie völlig offen, wohin und auf welchen Trassen die Energiemenge geleitet werden soll, die den Bedarf des Landes Brandenburg deutlich übersteigt. In Ansatz gebrachte Speichertechnologien wurden harren noch ihrer Forschung und Entwicklung.

Die Energiestrategie ersetzt daher nicht den notwendigen Nachweis des Bedarfes.

Bereits derzeit müssen bei Starkwind große Teile der WEA abgeschaltet werden, da ausreichende Netzkapazitäten fehlen. Dies geschieht mit einem finanziellen Ausgleich für die Investoren auf Kosten der Stromkunden über die Netzentgelte.

Eine verbindliche Planung der verbrauchsorientierten Entwicklung der Windenergie ist daher aus wirtschaftlicher Sicht geboten.

Dem Regionalplan fehlen dahingehend Festsetzungen zur zeitlichen und bedarfsgerechten Steuerung des Ausbaus der WEA. Mit Beschluss des Regionalplanes wird es daher auf neu ausgewiesenen Flächen zu einem rasanten Ausbau auf Kosten der Stromkunden kommen, der völlig am Bedarf vorbei geht.

Dem Regionalplan fehlt das Instrumentarium eines bedarfsorientierten und wirtschaftlichen Ausbaus der Windenergie. Die Eingriffe gegenüber Mensch und Natur sind daher nicht gerechtfertigt.

Ihre Planung ist auf aktuelle Bedingungen zum Schutz von Mensch, Tieren und Natur anzupassen.

# Technische Rahmenbedingungen

Im Regionalplan geht es um die Genehmigung technischer Anlagen, die einer dynamischen Entwicklung unterworfen sind. Dessen ungeachtet befinden sich im 3. Entwurf keinerlei Angaben zu den im Planungszeitraum anzusetzenden Anlagen- und Leistungsgrößen, einschließlich Ihrer Umweltwirkungen.

Bei den festgelegten Abständen von WEA zu Wohnbebauung wird kein Bezug auf die möglichen Bauhöhen genommen.

Stellt die Höhenangabe von 200 m im 3.Entwurf eine Begrenzung dar?

Warum gibt es keine eindeutige Festsetzung zur Höhe der neuen Anlagen?

Zum Beispiel auf ein Maß der bereits in der näheren Umgebung stehenden WKA, für Dolgelin wären es dann maximal 138,5 m.

Da zur Zeit Bauhöhen bis 229,5 m möglich sind und die weitere Entwicklung nicht abzuschätzen ist, muss eine höhenabhängige Abstandsregelung geschaffen werden (z.B. analog der Regelung im Land Bayern die 10-H-Regelung oder ein vergleichbarer Kompromiss) oder es müssen Festlegungen für die maximal zulässige Bauhöhe von Windkraftanlagen in der Nähe von bewohnten Gebieten getroffen werden.

In Erwartung noch größerer Anlagen ist der von Ihnen gewählte Schutzabstand zu vergrößern, in der Bewertung sind bestehende Windeignungsgebiete mit anzusetzen und die geographische Lage der geplanten WEG in Bezug auf Wind- und Schattenrichtung sind zu berücksichtigen.

Es ist schon ein sehr großer Unterschied, ob ein WEG westlich (Hauptwindrichtung im Jahr ca. 60% und Schattenschlag bei untergehender Sonne) von bewohnten Gebieten liegt oder in einer anderen geographischen Lage.

Dieser Unterschied muss sich auch in Ihrer Planung wiederspiegeln, das kann eine Gemeinde später nicht mehr ändern und gegenüber der Bewohnern verantworten!!!!

Analog sind auch die Abstände zur Beurteilung von Einkreisungen viel zu gering gesetzt.

Es wird deutlich, dass die Ansätze der Regionalen Planungsgemeinschaft sich allein an einer möglichst hohen Flächenbilanz für Windenergie, nicht aber am planerisch angemessenen Schutz der Bevölkerung orientieren.

Ihre Planung ist auf aktuelle Bedingungen zum Schutz der betroffenen Anwohner anzupassen.

# Ungleichbehandlung

Als Anwohner an einem bestehenden Windeignungsgebiet sind wir gleich mehrfach von Ungleichbehandlungen betroffen:

1. Gegenüber anderen Bundesländern, die die Empfehlungen des Bundes hinsichtlich der Abstandsempfehlungen umsetzen, ergeben sich nach dem vorliegenden Entwurf der RPG vielfach geringere Abstände.
2. Gegenüber den Anwohner neu ausgewiesener Windeignungsgebiete erhalten wir mit 800m gegenüber 1.000m einen deutlich geringeren Abstand des Windeignungsgebietes zur Wohnbebauung. Begründet wurde dies durch Vertreter der RPG und der Gemeinsamen Landesplanung damit, „dass man Gemeinden ein Repowering auf diese Flächen nicht verbauen möchte“. In der Praxis haben die Gemeinden aber keine Möglichkeit, den Ausbau im Bereich zwischen 800 und 1.000 zu verhindern. Uns ist auch keine Gemeinde bekannt, die Abständen von 800m bei zu erwartenden über 300m großen Anlagen für sinnvoll hält, die Argumentation ist also eine komplette Verdrehung der Gegebenheiten.
3. Bei der Einkreisungsoption wird die bestehende Kulisse des Windparks nicht berücksichtigt, durch die unser Grundstück im Abstand von 500- 1500m bereits im bebaut ist. Stattdessen werden das Windeignungsgebiet 39 und unmittelbar benachbarte Windeignungsgebiete wesentlich ausgedehnt, sowie neue Gebiete westlich unseres Hauses ausgewiesen. Eine zeitliche Kopplung der Erweiterung, beispielsweise mit dem Abbau von Teilflächen, die nicht mehr im Eignungsgebiet liegen, ist nicht vorgesehen. Damit werden wir auf mindestens ein Jahrzehnt komplett eingekreist.

Ihre Planung ist auf aktuelle Bedingungen zum Schutz der betroffenen Anwohner anzupassen.

# Schützenswerte Tierarten und Naturschutz

Im 3. Entwurf ist festzustellen, dass der Schutz der Natur auch in den nachfolgenden Bebauungsplan- /Immissionsrechtlichen Verfahren unterlaufen werden kann.

Beispielsweise wurden genutzte Gutachten zum Artenschutz durch die untere Naturschutzbehörde als fachlich unrichtig und hinsichtlich der Anlagengröße als falsch befunden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass Anforderungen des Artenschutzes im Zuge der Planung der Windenergie unterlaufen werden und aus dem 3. Entwurf keine eindeutigen Regelungen hervorgehen.

*Im Umweltbericht Tab. 8: Potenzielle Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und bio-logische Vielfalt: Schlaggefährdete Vogelarten auf Seite 49 – 50 – steht für das WEG 39: - nicht zu erwarten.*

Der Umweltbericht bzw. die eventuell erfolgten Untersuchungen zu schlaggefährdeten Vogelarten werden von mir angezweifelt, da hier viele entsprechende Vogelarten leben.

Unter anderem sind hier Uhu, Rohrweihen, Wiesenweihe, Milane, Fasane, Kraniche und Fischreiher auf den Feldern in diesem Gebiet heimisch.

Der Milan (auch roter Adler genannt) ist unser Wappentier. Sein artbedingtes Jagdgebiet hat einen Durchmesser von 14 bis 21 km. Da der Vogel unter Naturschutz steht ist der Bau von Windkraftanlagen in diesem Bereich nicht zulässig. Das Vergrämen von unter naturschutzstehenden Greifvögeln für die Windenergienutzung ist ebenfalls nicht zulässig.

Im Herbst und Winter ziehen und rasten hier Schwärme von Wildgänsen, Kranichen und anderen Zugvögeln. Die Vögel wechseln zwischen Schlaf- und Futterplatz im Oderbruch morgens und abends an mehreren Tagen und nutzen dazu die Schneise zwischen Dolgelin und Friedersdorf (WEG 39), bevor sie in ihr Winterquartier aufbrechen.
Bilder zu diesem Naturschauspiel können gerne eingesehen werden.

Weiterhin umgehen die Investoren regelmäßig Ausgleichsmaßnahmen durch Ausgleichszahlungen an den Naturschutzbund (NABU) oder die Ausgleichsmaßnahmen werden in anderen, zum Teil weit entfernten Regionen durchgeführt.

Die betroffenen Gemeinden haben somit die Zerstörung und Belastung der Tierwelt und Ihrer Natur hinzunehmen und erhalten nicht mal Ausgleichsmaßnahmen, weil es dafür auch in Ihrem 3. Entwurf keine eindeutigen Regelungen gibt.

Ihre Planung ist auf aktuelle Bedingungen zum Schutz der Tiere und Natur anzupassen

# Gesamtkulisse

Entsprechend der gewählten Methodik werden Windeignungsgebiete ausgewiesen, ohne deren Gesamtwirkung/ Interdependenzen auf die betroffenen Gemeinden und Anwohner abzuwägen.

Ob im Gemeindegebiet z.B. noch Flächen für Erholungsnutzung verbleiben o.ä. ist nicht Gegenstand einer planerischen Abwägung der Planverfasser.

Infolgedessen werden Gemeinden zum Teil komplett eingekreist oder mehrere große Windparks so ausgerichtet, dass sie eine dominante Gesamtwirkung ergeben. Dies ist z.B. im Gebiet zwischen Gusow, Lebus und Jacobsdorf der Fall.

Hier entsteht in der Summe der Eignungsgebiete ein nahezu 20 km langer, massiver Riegel, der z.B. aus der Sicht meines Grundstückes ein nahezu rundum geschlossenes Gesamtgebiet mit weit über 200 Großanlagen ergeben wird.

Parallel dazu werden große Bereiche des Planungsraums der RPG durch die Windenergie nicht genutzt, infolgedessen steigt die Massierung in Teilgebieten signifikant.

Diese Konzentration in der Masse führt dazu, dass bezogen auf einzelne Gemeinden und Regionen nicht die Frage steht, ob der Windenergie genügend Raum gegeben wird, sondern ob neben der Windenergie noch Wohnen, Naherholung und Tourismus als Existenzgrundlage bestehen können. Eine Abwägung der Gesamtwirkung, z.B. durch Einkreisung ganzer Orte oder regionale Massierung, erfolgt im Teilregionalplan nicht, obwohl es sich schon um raumbedeutsame (gemeindeübergreifende) Konflikte handeln dürfte. Auch hier führt unseres Erachtens die unterlassene planerische Abwägung zur Unzulässigkeit der Planung.

Ihre Planung ist auf aktuelle Bedingungen zum Schutz der betroffenen Anwohner anzupassen.

# Spezifische Hinweise zum Windeignungsgebiet WEG 39

1. Der Trassenverlauf der aktuell im Bundesverkehrswegeplan ausgewiesenen Oder-Lausitz-Trasse wurde in der Planung nicht berücksichtigt.
Die möglichen Immissionen auf die Anwohner und Nachbarn sind ohne die zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Trasse und die geplanten Windkraftanlagen bemessen worden.
Die Veränderungssperre für den Trassenkorridor ist ausgesprochen und ist im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen zu berücksichtigen.
In den Gutachten und Berechnungen muss die Trasse berücksichtigt werden.

2. Massive Eingriffe in das Landschaftsbild:
Durch die geplante Anlage würde der ländliche Charakter stark verändert. Die Größe und Dimensionen der Aufbauten stehen in keinem gesunden Verhältnis zur vorhandenen Infrastruktur und der Landschaftsgestaltung. So entsteht eine stark bedrängende Situation.
Die Gemeinden sind von den bestehenden und geplanten Windkraftanlagen umzingelt.

3. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im betroffenen Gemeinde bzw. unser Gemarkung durchzuführen.

4. Schattenwurf der WEA:
Bereits jetzt ist unverkennbar, dass es aufgrund der Dimensionierung der Anlagen, durch überschrittene Werte der Bestandsanlagen, durch die Geländetopographie und Lagezuordnung nach Himmelsrichtungen, speziell in Dolgelin, Friedersdorf und Zernickow an sonnigen Tagen regelmäßig zu Entstehen von Schattenwurf auf den Wohngrundstücken kommt.
Die Grenzwerte werden in den Nachmittags- und Abendstunden deutlich überschritten. Dies summiert sich im Winter auf, da die bestehenden Anlagen von November bis Februar schon für eine Überschreitung der Schatteneffekte pro Stunde pro Tag und die Anzahl der Schatteneffekte für Tage pro Jahr sorgen.
Die Abstände des WEG 39 zur Bebauung sind zu vergrößern, um die Überschreitungen auf ein gesetzlich festgelegtes Minimum zu begrenzen.

5. Festlegung Schutzbedürftigkeit der Bewohner:
Ich fordere Sie auf, die Festlegung der Schutzbedürftigkeit, gemäß DIN 4109/5, auf Grundlage der tatsächlichen Nutzung der Bebauung, anhand eines Ortstermins mit dem Gemeinderat und den Anwohnern, zu erörtern und festzulegen.
Ihre Bewertung im 3. Entwurf muss an die Vorortverhältnisse mit den Bestandsanlagen angepasst werden.
So wird hier immer von einem Dorf-Mischgebiet (Nacht bis 45 dB) ausgegangen, obwohl es sich hier eindeutig um eine reine Wohnbebauung mit 40 dB handelt.
Seit 2004 werden die Grenzwerte an den Wohnhäusern immer wieder überschritten, es gab Hinweise aus der Bevölkerung an die Behörden, leider ohne Erfolg und eine Überprüfung.
Die im Gutachten angesetzten und betrachteten Immissionswerte der bestehenden Anlagen sind durch ein Gutachten (mit vor Ort Messungen) zu bestimmen, um die exakte Vorbelastung darzustellen und nicht auf falsche Werte aus den alten Gutachten zurückzugreifen.
Die geplanten Anlagenhöhen sind zu begrenzen und auf ein Maß der bereits in der näheren Umgebung stehenden WEA, für Dolgelin wären es dann maximal 138,5 m, festzulegen.

6. Das geplanten Gebiet befindet sich in der Hauptwind –und Schattenrichtung (westlich zur Bebauung) und es wird bei den jetzt zugrunde gelegten Abständen zu erheblichen Grenzwertüberschreitungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Bewohner kommen.
Die Bewertung ist daraufhin anzupassen und der Abstand des WEG 39 zur Bebauung ist zu vergrößern.

7. Schutzgut Mensch:
Wenn Menschen in hohem Maße vorgenannten erhöhten Belastungen ausgesetzt werden und die notwendigen Regenerationsphasen gestört werden, werden Störungen des Wohlbefindens und der Gesundheit eine zwangsläufige Folge sein.
Auch Infraschall macht krank und muss in Ihrer Planung einen größeren Stellenwert einnehmen.

8. Des Weiteren ziehen durch den jetzt vorhandenen angestammten Korridor im Herbst und Winter mehrmals täglich Schwärme von Wildgänsen, Kranichen und anderen Zugvögeln zwischen den Rast- und Futterplätzen im Oderbruch und den Feldfluren auf der Höhe hin und her. Es ist hierbei eine massive Störung der Fauna durch die geplanten Anlagen zu befürchten, auch dass bei schlechten Sichtverhältnissen (Nebel, Regen, Dunkelheit) die Rotoren nicht erkannt werden und es zu tödlichen Kollisionen kommt. Die Fledermauspopulation, die im Bereich Dolgelin stark vertreten ist, würde auch stark unter dem Einfluss der WEA leiden.
Zur Info der aktuellen Rastplätze können Videos und Bilder auf Nachfrage eingesehen werden.

9. Eine Genehmigung für Einzelanträge/Einzelbauvorhaben zur Erstellung von 1 bis maximal 2 Windkraftanlagen muss auch außerhalb der eingereichten Planung und der ausgewiesenen Gebiete eindeutig geregelt und festgeschrieben werden.
Wie in den letzten Jahren mehrfach erlebt, gab es ohne Zustimmung der Gemeinden und Anwohner Baugenehmigungen auf Einzelanlagen.
Die Bevölkerung, die Gemeinden, Tiere und Pflanzen haben die Investoren bei seinen bisherigen Vorhaben, in unser Region, wenig bis überhaupt nicht interessiert.
Zuerst wurde gebaut, also Tatsachen geschaffen und anschließend die Genehmigungen auf dem Amtswege unter Missachtung der Vorschriften erwirkt, also „geheilt“.
Das Vertrauen in die Genehmigungsbehörden und Investoren ist, jedenfalls in unserer Region, deshalb nicht mehr vorhanden.
Hier wird für Investoren und nicht für die betroffenen Menschen geplant.
Genehmigungen werden erteilt, ohne zu hinterfragen und mit Auflagen Nachmessungen zum Schutz der Bevölkerung festzuschreiben.

Eine Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen und die Ausweisung von Windvorrangflächen im WEG 39 Friedersdorf-West stellt für mich eine Verletzung meiner privaten Belange dar!

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift

Vorname Name, xxxstraße xx in 15xxx xxx